

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 dieses Gesetzes (Berichtszeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Bewertung	2
I. Grundlagen der Berichtspflicht	2
II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ...	2
III. Die Durchführung der Kontrolle auf dem Gebiet des G10	3
1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	3
2. Die Kontrolle durch die G10-Kommission	3
IV. Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10	4
1. Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G10	4
a) Allgemeine Voraussetzungen	4
b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen	4
2. Strategische Beschränkungen nach § 5 G10	5
a) Allgemeine Voraussetzungen	5
b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen	6
3. Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses bei Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland nach § 8 G10	7

Zusammenfassende Bewertung

Nach Artikel 10 Abs. 1 GG sind das Brief- sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Die Grundrechtsnorm begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen das Öffnen und Lesen von Briefen sowie gegen das Abhören, die Kenntnisnahme und das Aufzeichnen des Inhalts der Telekommunikation, aber auch gegen die Erfassung ihrer Umstände, die Auswertung des Inhalts und die Verwendung gewonnener Daten. Das Grundrecht gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Kommunikation und schützt damit zugleich die Würde des Menschen. Wird vom Inhalt von Briefen Kenntnis genommen und werden Telefongespräche abgehört, wird intensiv in das Grundrecht eingegriffen. Die Schwere des Eingriffs wird auch dadurch geprägt, dass der Betroffene wegen der gebotenen Heimlichkeit nicht an dem Anordnungsverfahren beteiligt ist (vgl. zuletzt BVerfG, 1 BvF 3/92 vom 3. März 2004, Absatz Nr. 104).

Auf der anderen Seite steht die zentrale Aufgabe der Sicherheitsbehörden, den Schutz unserer Verfassung zu gewährleisten, damit Menschenrechte, Freiheit und Demokratie gesichert werden. Diese Aufgabe der Sicherheitsgewährung für unsere Bürgerinnen und Bürger ist nicht zuletzt aufgrund der Entwicklung im Bereich des internationalen Terrorismus seit den tragischen Ereignissen am 11. September 2001 zunehmend wichtiger geworden. Die Brief- und Telekommunikationsüberwachung stellt für die beteiligten Dienste ein notwendiges Instrumentarium dar, um den auftretenden Gefahren frühzeitig begegnen zu können.

Entsprechend dieser Ausgangslage kommt den deutschen Nachrichtendiensten aber auch den beteiligten Ministerien sowie den sie kontrollierenden Gremien eine große Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Beschränkungsmaßnahme zu. Unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel haben die beteiligten Stellen einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren und dabei andererseits die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung zu wahren.

Für das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich der Eindruck erneut bestätigt, dass die Nachrichtendienste ihre Tätigkeit auch in diesem Berichtszeitraum äußerst gewissenhaft ausüben und die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich so gering wie möglich gehalten haben.

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz [G10] vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298], zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2005 [BGBl. I S. 239]) jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Um-

fang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10. Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz [PKGrG] vom 11. April 1978 [BGBl. I S. 453], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254]) zu beachten.

Die Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung des Deutschen Bundestages wurde eingeführt durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 [BGBl. I S. 3186]. Zuständig für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses war zunächst das so genannte G10-Gremium. Entsprechende Berichte des G10-Gremiums sind unter dem 4. Juni 1996 (Bundestagsdrucksache 13/5224) und dem 13. Februar 1998 (Bundestagsdrucksache 13/9938) abgegeben worden.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 17. Juni 1999 [BGBl. I S. 1334] sind die Aufgaben des G10-Gremiums auf das Parlamentarische Kontrollgremium übertragen worden. Der erste Bericht des Kontrollgremiums erschien am 22. September 1999 (Bundestagsdrucksache 14/1635) und umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1999. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 ist das Gremium seiner Berichtspflicht mit dem Bericht vom 8. Dezember 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4948), für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit dem Bericht vom 21. Februar 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8312) und für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit Bericht vom 24. März 2003 (Bundestagsdrucksache 15/718) nachgekommen. Seinen letzten Bericht hat das Kontrollgremium am 4. März 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2616) vorgelegt. Er erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003.

Der jetzt vorliegende Bericht setzt die bisherige Berichterstattung fort und umfasst hinsichtlich des Zahlenmaterials den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004.

II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des G10 von dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode durchgeführt worden.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 15. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 2002 gewählt worden. Folgende Abgeordnete gehören – in alphabetischer Reihenfolge – dem Gremium an: Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (CDU/CSU), Rainer Funke (FDP), Hans-Joachim Hacker (SPD), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Erika Simm (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Das Gremium ist am 18. Dezember 2002 konstituiert worden und trat am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit.

Am 18. Dezember 2002 wurde der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD) zum Vorsitzenden des Gremiums gewählt. Er übte sein Amt bis Ende Dezember 2003 aus. Zum stellvertretenden Vorsitzenden war im Dezember 2002 der Abgeordnete Hartmut Büttner (CDU/CSU) bestimmt worden. Am 1. Januar 2004 hat dieser den Vorsitz für das Jahr 2004 übernommen. Stellvertreter war der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD), der zum 1. Januar 2005 wieder den Vorsitz übernommen hat. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU) bestimmt.

III. Die Durchführung der Kontrolle auf dem Gebiet des G10

Nach § 1 Abs. 2 G10 unterliegen Beschränkungsmaßnahmen nach dem G10 der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G10-Kommission.

1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich des G10. Neben der Aufgabe, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Umfang von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10 zu erstatten, kommt dem Gremium die Aufgabe zu, die Mitglieder der G10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Kommission zu erteilen.

Weiterhin obliegt dem Kontrollgremium die Zustimmung zu Bestimmungen von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G10, innerhalb welcher Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 G10 hat das für die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G10 zuständige Bundesministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung des G10 zu unterrichten. Dabei geht es nicht um Einzelfälle, sondern um eine Gesamtübersicht der Beschränkungsmaßnahmen und ihrer Ergebnisse sowie allgemein um Grundsatzfragen bei der Durchführung von Eingriffen in das Grundrecht aus Artikel 10 GG.

Diese Halbjahresberichte enthalten dabei einen Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen. Die Berichte entsprechen insoweit denjenigen, die die Staatsanwaltschaften gem. § 100e StPO der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde erstatten. Die Kontrollkompetenz des Parlamentarischen Kontrollgremiums

erschöpft sich dabei aber nicht in der Entgegennahme der Berichte, sondern erstreckt sich im Kern vielmehr darauf, von den zuständigen Bundesministerien jederzeit Auskunft über alle Aspekte der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung verlangen zu können.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde auch im vorliegenden Berichtszeitraum entsprechend der gesetzlichen Regelung in halbjährlichen Abständen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen sowie über die erfolgten Mitteilungsentscheidungen unterrichtet.

2. Die Kontrolle durch die G10-Kommission

Die Kontrolle der im Einzelfall angeordneten und zu vollziehenden Beschränkungsmaßnahmen nach dem G10 obliegt der G10-Kommission.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat zu Beginn der 15. Wahlperiode nach Anhörung der Bundesregierung vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder benannt (vgl. hierzu ausführlich Bundestagsdrucksache 15/2616, S. 3).

Der Tätigkeit der G10-Kommission hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1999 (BVerfGE Bd. 100, S. 313 [S. 401]) eine wesentliche Bedeutung beigemessen. Das G10 trägt diesen Vorgaben in § 15 G10 Rechnung. Die G10-Kommission entscheidet als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrolle der G10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Mit der Neuregelung des G10 im Jahre 2001 wurden die bestehenden Einsichts- und Zutrittsrechte der Kommission insoweit besonders ausgestaltet.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission – wie in der Vergangenheit – in ihren monatlichen Sitzungen in jedem Einzelfall über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der jeweiligen Beschränkungsmaßnahmen entschieden. Ferner hat sie Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern überprüft und die Petenten entsprechend dem Ergebnis ihrer Prüfung beschieden.

Die Mitglieder der G10-Kommission haben sich darüber hinaus auch vor Ort bei den Diensten über die Umsetzung der Bestimmungen des G10 informiert. Die Kommission hat sich hierbei über technische Neuerungen und Entwicklungen unterrichten lassen und Einblick in den Ablauf von der Erfassung eines Telekommunikationsverkehrs über die Auswertung bis hin zur Kennzeichnung, Protokollierung, Löschung oder Weitergabe der aufgefangenen Meldung an andere Behörden erhalten. Die Kommission hat dabei insbesondere das juristische Prüfungsverfahren innerhalb der Dienste in Augenschein genommen.

Die Kommission hat weiterhin von ihrem Recht nach § 15 Abs. 5 G10 Gebrauch gemacht und Mitarbeiter zu den Diensten entsandt, denen dort Auskunft zu den Fragen der Kommission sowie Einsicht in alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Beschränkungsmaßnahmen stehen, gewährt wurde. Schwerpunkt der Informations- und Kontrollbesuche bildeten dabei insbesondere die von den Diensten ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Protokollierungs-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten. Die Mitarbeiter der Kommission haben dazu auch stichprobenartig Einsicht in die Datenverarbeitung genommen. Über das Ergebnis der Informations- und Kontrollbesuche wurde die Kommission eingehend unterrichtet.

IV. Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10

Nach Artikel 10 Abs. 1 GG sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden (Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 GG). Dies ist durch das G10 geschehen.

§ 1 Abs. 1 G10 enthält die Grundbestimmung für entsprechende Beschränkungsmaßnahmen. Die Vorschrift umschreibt in allgemeiner Form, wer zu welchem Zweck Überwachungsmaßnahmen nach diesem Gesetz durchführen darf. Allgemeine Voraussetzung für den Grundrechtseingriff einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist zunächst das Tätigwerden zur Abwehr von drohenden Gefahren für überragende Rechtsgüter. Die überragenden Rechtsgüter sind in § 1 Abs. 1 G10 enumerativ genannt. Danach geht es im Einzelnen um die Abwehr von drohenden Gefahren

- für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- für die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages.

Die weiteren Voraussetzungen richten sich danach, welche Art der Maßnahme vorgenommen wird. Unterschieden wird dabei zwischen den Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G10 (so genannte Individualmaßnahmen) und den strategischen Beschränkungen nach den §§ 5 und 8 G10.

1. Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G10

a) Allgemeine Voraussetzungen

Die Post- und Fernmeldekontrolle der Nachrichtendienste ist eine Erkundung im strafrechtlichen Vorfeld. Soweit sich die Maßnahme gegen den einzelnen Verdächtigen und ggf. gegen Umfeldpersonen richtet, wird sie als „Beschränkung im Einzelfall“ oder auch als „Individualkontrolle“ bezeichnet. Die Voraussetzungen sind in § 3 G10 geregelt. Danach setzt eine Beschränkung der Grundrechte des Einzelnen zusätzlich zur Grundbestimmung in

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 G10 voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass diese Person eine der in § 3 Abs. 1 G10 aufgeführten „Katalogstraftaten“ plant, begeht oder begangen hat. Im Einzelnen werden folgende Straftaten aufgeführt:

- (1) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 StGB);
- (2) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes);
- (3) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a StGB);
- (4) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des StGB);
- (5) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g StGB in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 [BGBl. I S. 741]);
- (6) Straftaten nach
 - a) den §§ 129a und 130 des Strafgesetzbuches sowie
 - b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und 316c Abs. 1 und 3 StGB, soweit diese sich gegen die freiheitliche Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten;
- (7) Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes.

Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG ist nach § 3 Abs. 2 G10 aber nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen (so genannter Hauptbetroffener, § 3 Abs. 1 G10) oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt (so genannte Nebenbetroffene, § 3 Abs. 2 Satz 2 G10).

b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum sind vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) beantragte und genehmigte G10-Maßnahmen

durchgeführt worden. Seitens des Bundesnachrichtendienstes (BND) sind Maßnahmen weder beantragt noch solche aus dem Vorberichtszeitraum stammende weitergeführt worden.

Die Anzahl der Verfahren des BfV und des MAD lagen im Berichtszeitraum insgesamt zwischen 47 und 52 Verfahren. Die Anzahl der betroffenen Personen, auf die sich die Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 G10 erstreckten, schwankte zwischen 304 und 358. Die Zahl der Nebenbetroffenen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 G10 variieren zwischen 217 und 265.

Die Schwankungen der Zahlenangaben ergeben sich dadurch, dass die Anordnungen jeweils auf höchstens drei Monate befristet sind. Sie können auf Antrag – soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen – um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden.

Die Anordnungen umfassten einen Großteil der in § 3 Abs. 1 G10 enumerativ aufgeführten Straftaten. Sie betrafen die Bereiche rechts- und linksextremistischer Bestrebungen ebenso, wie sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern sowie Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten.

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist ein leichter Anstieg hinsichtlich der Zahl der Hauptbetroffenen zu verzeichnen, während die Zahl der Verfahren annähernd gleich blieb. Im Vergleich zu den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Bereich der Strafverfahren durch Polizeibehörden ist der Umfang der Beschränkungen nach § 3 G10 durch die Nachrichtendienste eher gering. So wurden im Jahr 2003 in den Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts in 4 276 Verfahren Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet. Die Anzahl der Betroffenen i. S. d. § 100a Satz 2 StPO lag bei insgesamt 10 439 Personen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4011, S. 5 ff.)

Die im Berichtszeitraum getroffenen Mitteilungsentscheidungen erstreckten sich auf 78 Anordnungsverfahren mit insgesamt 401 betroffenen Personen (Haupt- und Nebenbetroffenen).

Im Einzelnen wurden im Berichtszeitraum die folgenden Mitteilungsentscheidungen getroffen:

- Bei 236 Personen/Institutionen hatte die Prüfung ergeben, dass die in § 12 Abs. 1 Satz 1 G10 genannten Voraussetzungen für eine Mitteilung noch nicht gegeben waren. Die Mitteilungsentscheidungen sind daher zunächst bzw. erneut zurückgestellt worden. In diesen Fällen der vorläufigen Zurückstellung der Entscheidung war bis auf Weiteres davon auszugehen, dass bei einer Mitteilung eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. weil die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Maßnahme wahrscheinlich war oder anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen weiterhin

erfolgten). Bei den gemäß § 3 Abs. 2 G10 einbezogenen Nebenbetroffenen unterblieb die Mitteilung wegen Fortbestandes der persönlichen Beziehungen zu den Verdächtigen (Hauptbetroffene) bzw. zu anderen Personen aus deren Umfeld. Um zu prüfen, ob nach der vorläufigen Zurückstellung im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Mitteilung eingetreten sind, lässt das Bundesministerium des Innern in regelmäßigen Zeitabständen durch den jeweiligen Bedarfsträger (BfV, MAD, BND) ermitteln, ob die einer Mitteilung entgegenstehende Gefährdung des Maßnahmезwecks zwischenzeitlich entfallen ist oder weiterhin noch besteht.

- Bei 143 Personen/Institutionen wurde vom Bundesministerium des Innern – mit Zustimmung der G10-Kommission – entschieden, dass diese endgültig keine Mitteilung erhalten sollen. Die G10-Kommission hat in diesen Fällen einstimmig festgestellt, dass die Voraussetzungen, einer Nichtgefährdung des Zwecks der Beschränkungen, auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahmen noch nicht eingetreten sind, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.
- Bei 22 Personen/Institutionen hat die G10-Kommission entschieden, dass diesen die Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G10 mitgeteilt werden, da eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden konnte.

Im Berichtszeitraum waren keine Klage- bzw. Gerichtsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind bei der G10-Kommission insgesamt 14 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, die Eingriffe in ihr Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis durch einen Nachrichtendienst vermuteten. In sämtlichen Fällen konnte die G10-Kommission aber feststellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten nach Artikel 10 GG durch Maßnahmen nach Vorschriften des G10 nicht verletzt worden waren.

2. Strategische Beschränkungen nach § 5 G10

a) Allgemeine Voraussetzungen

Strategische Kontrolle bedeutet, dass nicht die Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen einer bestimmten Person, sondern Telekommunikationsbeziehungen, soweit sie gebündelt übertragen werden, nach Maßgabe einer Quote insgesamt kontrolliert werden. Aus einer großen Menge verschiedenster Gesprächsverbindungen werden einzelne ausgewertet, die sich hierfür aufgrund spezifischer Merkmale qualifizieren.

Nach § 5 Abs. 1 G10 dürfen auf Antrag des BND Beschränkungen nach § 1 G10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt. Beschränkungsmaßnahmen nach dem neuen § 5 Abs. 1 G10 sind zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

- (1) eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland;
- (2) der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland;
- (3) der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung;
- (4) der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland;
- (5) der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder
- (6) der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. Für diese Beschränkungen darf der BND Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten bestimmt und geeignet sind. Mit Ausnahme von Fernmeldeanschlüssen im Ausland dürfen die Suchbegriffe keine Identifizierungsmerkmale zur gezielten Erfassung bestimmter inländischer Fernmeldeanschlüsse enthalten. Dies gilt auch für Fernmeldeanschlüsse deutscher Staatsangehöriger im Ausland und für solche von Gesellschaften mit überwiegend deutschem Kapital oder Vermögen unter mehrheitlicher Kontrolle deutscher Vertretungsberechtigter im Ausland.

Das Verfahren zur Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen ist im Gesetz genau vorgeschrieben. So legt das Bundesministerium des Innern in einer „Bestimmung“ fest, in welchen Gefahrenbereichen die Fernmeldeüberwachung stattfinden darf und auf welche Fernmeldeverkehre (Gebiete) sie zu beschränken ist. Diese Bestimmung bedarf der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Innerhalb dieses vom Gremium genehmigten Rahmens kann das Bundesministerium des Innern – auf Antrag des BND – eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen. Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung – einschließlich der Verwendung von Suchbegriffen – entscheidet dann die G10-Kommission.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 G10 sind auch Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G10 nach ihrer Einstellung dem Betroffenen mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann und sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. In den Fällen, in denen eine unverzügliche Löschung von Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 G10 nicht möglich war, ist eine Mitteilungsentscheidung zu treffen und die G10-Kommission gemäß § 15 Abs. 7 G10 hierüber zu unterrichten.

b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Mit Zustimmung der G10-Kommission hat das BMI im Berichtszeitraum zu den Gefahrenbereichen

- Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 G10),
- Internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 3 G10) und
- Unbefugtes Verbringen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 4 G10)

Beschränkungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Einzelnen:

– Gefahrenbereich „Internationaler Terrorismus“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 G10)

Im Berichtszeitraum qualifizierten sich nach dem mit dem Bundeskanzleramt abgestimmten Prozedere zum Gefahrenbereich der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland 18 624 G10-Nachrichten. Als nachrichtendienstlich relevant haben sich dabei 27 Meldungen erwiesen. Davon konnten 5 Meldungen wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a Strafgesetzbuch an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Die G10-Kommission wurde in allen Fällen, in denen die personenbezogenen Daten grundrechtlich geschützter Teilnehmer nicht unverzüglich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 G10 gelöscht wurden, über Gründe, die einer Mitteilung an Betroffene entgegenstehen, unterrichtet. Bei diesen Fällen konnte eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkungsmaßnahme durch eine Mitteilung nicht ausgeschlossen werden. Die Mitteilungsentscheidungen wurden daher vorerst zurückgestellt.

– **Gefahrenbereich „Proliferation und konventionelle Rüstung“**
(§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 3 G10)

Im Berichtszeitraum wurden in diesem Gefahrenbereich insgesamt 40 286 G10-Nachrichten erfasst. Als nachrichtendienstlich relevant stellten sich dabei 511 Meldungen heraus. Es erfolgten keine Übermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Auch für diesen Bereich wurde die G10-Kommission über alle Fälle unterrichtet, bei denen keine unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten grundrechtlich geschützter Teilnehmer vorgenommen wurde. Eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber Betroffenen ist dabei in einem Fall entstanden und durchgeführt worden.

– **Gefahrenbereich „Unbefugtes Verbringen von Betäubungsmitteln“**
(§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 4 G10)

Zum Gefahrenbereich des „unbefugten Verbringens von Betäubungsmitteln in Fällen von erheblicher Bedeutung“ wurden im Berichtszeitraum insgesamt 1 388 G10-Nachrichten erfasst, von denen sich 27 Meldungen als nachrichtendienstlich relevant erwiesen haben. Übermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sind nicht erfolgt. Ebenso wie in den beiden anderen Gefahrenbereichen wurde die G10-Kommission über alle Fälle unterrichtet, in denen keine unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten eines grundrechtlich geschütz-

ten Teilnehmers erfolgt war. Mitteilungsverpflichtungen haben sich nicht ergeben.

3. Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses bei Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland nach § 8 G10

Nach § 8 G10 dürfen Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 G10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 G10 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen, und wenn dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind.

Die Vorschrift soll es u. a. ermöglichen, dass die Bundesregierung sich schützend für entführte deutsche Staatsbürger im Ausland einsetzen kann, um ein rasches Ende einer Geiselnahme zu erreichen. Diese Bestimmung ermöglicht dem BND in besonderen Krisensituationen die strategische Fernmeldekontrolle auch außerhalb ihres eigentlichen durch § 5 Abs. 1 G10 umrissenen Bereichs einzusetzen.

Im Berichtszeitraum sind Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G10 nicht durchgeführt worden.

Berlin, den 11. Februar 2005

Volker Neumann (Bramsche)

Vorsitzender

